

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. Mai 2018 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des EA-Gesetzes NRW

Gesetz zur Änderung des EA-Gesetzes NRW

Artikel 1

§ 4 des EA-Gesetzes NRW vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV.NRW. S. 542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2015 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist,“ durch die Wörter „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) „Die Festlegung der Mittel für die Verarbeitung sowie die Verarbeitung selbst müssen im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABL. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 2018

André Kuper
Präsident